



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/013/2020
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 04.06.2020 Verfasser: Amt 10 Simon Häusler
Kenntnisnahme des Rates der Stadt Erkelenz gemäß § 105 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW hinsichtlich der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt - Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.06.2020	Rechnungsprüfungsausschuss
18.06.2020	Hauptausschuss
24.06.2020	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 105 Abs. 1 GO NRW ist die überörtliche Prüfung Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA). Auftrag der GPA ist es, die Kommunen mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen.

Die GPA hat im November 2019 das Förderprogramm „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)“ geprüft. Hierbei hat die GPA Feststellungen und Empfehlungen erarbeitet.

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als Feststellungen bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als Empfehlung ausgewiesen.

Eine Stellungnahme der Stadt Erkelenz gegenüber der GPA ist für diesen Bericht nicht erforderlich. Eine Stellungnahme gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW des Rates in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen ist daher nicht notwendig.

Der Prüfungsbericht der GPA ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat in der Zeit vom 25. bis 28. November 2019 die Verwendung von Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung kann zusammenfassend als sehr positiv bezeichnet werden.

Insgesamt werden 19 Feststellungen, die sowohl positive wie auch negative Wertungen enthalten, sowie 15 Empfehlungen ausgesprochen.

Die Empfehlungen, die sich weitgehend auf Verfahrensabläufe und formelle Details beziehen, werden derzeit mit dem Träger des Offenen Ganztages im Detail besprochen. Gegebenenfalls werden Änderungen zum Beginn des kommenden Schuljahres in Abstimmungen mit den beteiligten Schulen umgesetzt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Rat nimmt gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt „Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel)“ und die Stellungnahme der Verwaltung hierzu zur Kenntnis.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW: Staatszuweisungen (OGS-Landesmittel)

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Erkelenz im Jahr
2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Erkelenz	6
Grundlagen	6
Prüfungsbericht	6
Inhalt und Ziel der Prüfung	6
→ Prüfungsablauf	7
→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich	7
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	7
Zuwendungen an die Stadt Erkelenz	8
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	11
Zuwendungsvoraussetzungen	11
Stichtagsmeldung	12
OGS-Teilnehmerzahlen	13
Verwendungsnachweise der Stadt Erkelenz	15
Verwendungsnachweise des Trägers	20
Elternbeiträge	27
Kooperationsvereinbarung	27

→ Managementübersicht

Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Erkelenz sehr sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Die Stadt ist Trägerin von sieben Grundschulen mit zehn OGS-Standorten. An allen Standorten bietet sie außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Diese werden von einem außerschulischen Träger durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt, den Schulen und dem Träger bewerten wir als sehr kooperativ, intensiv und vertrauensvoll. Die gpaNRW hält es für ratsam, diese Zusammenarbeit auch im Kooperationsvertrag deutlicher als bisher zu dokumentieren.

Der Träger hat die Landesmittel nach Feststellung der gpaNRW zweckgemäß eingesetzt. Im Wesentlichen wird es zukünftig darum gehen, den Informationsgehalt der Verwendungsnachweise des Trägers noch weiter zu erhöhen.

Die gpaNRW hat an drei OGS-Standorten die Richtigkeit der OGS-Teilnehmerzahlen für das Schuljahr 2017/2018 geprüft. Die Prüfung hat die von der Stadt Erkelenz gemeldeten Zahlen bestätigt. Die Kinder haben die OGS erfreulicherweise auch sehr regelmäßig besucht. Das Verfahren zur Meldung der OGS-Teilnehmerzahlen könnte die Stadt dagegen weiter modifizieren.

Die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Erkelenz richtigerweise auf Grundlage einer Satzung. Sie gehört zu den wenigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die auch die Beiträge für die Halbtagsbetreuung durch Satzung erhebt. Damit agiert sie im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben.

Feststellungen und Empfehlungen Staatszuweisungen

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Erkelenz hat die Durchführung der Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Zwischen der Stadt, den Schulen und dem Träger besteht ein regelmäßiger, vertrauensvoller und intensiver fachlicher Austausch.		
F2	Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht angefordert.	E2	Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.
F3	Die Stadt Erkelenz hat die OGS-Teilnehmerzahlen in den Schulen erfragt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Im Schuljahr 2017/2018 ist es ihr nicht gelungen, der Bezirksregierung Köln diese Zahlen fristgerecht zu übermitteln. Darüber hinaus hat die gpaNRW mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Meldeverfahrens Optimierungsmöglichkeiten erkannt.	E3	Die Stadt könnte den OGS-Verantwortlichen zukünftig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten aus dem Elternbeitragsprogramm mit der Bitte um Abgleich übersenden.

	Feststellung		Empfehlung
F4	Die von der Stadt Erkelenz gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Sehr positiv bewerten wir, dass die Schülerinnen und Schüler die OGS regelmäßig besuchten.		
F5	Im Schuljahr 2017/2018 hatten vier Kinder mehr als von der Stadt gemeldet einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Damit hat die Stadt ihren Anspruch auf Landesmittel nicht vollständig ausgeschöpft.		
F6	Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2016/2017 vollständig erfüllt. Im Schuljahr 2017/2018 meldete sie dagegen fünf Kinder zu viel.		
F7	Die Stadt Erkelenz hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt. Die Frist für die Vorlage der Nachweise bei der Bezirksregierung Köln überschritt sie in beiden Schuljahren. Die in den Nachweisen enthaltenen Bestätigungen der Stadt bezüglich der zweckgemäßen Mittelverwendung sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.		
F8	Der Stadt Erkelenz hat die Landesmittel im Referenzzeitraum vollständig an die inab gGmbH weitergeleitet. Die in dem Kooperationsvertrag festgelegte Zahlweise der Betriebskostenzuschüsse gewährleistete eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägers. Die Stadt hat der inab gGmbH bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.	E8.1	Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Erkelenz darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.
		E8.2	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Erkelenz, die Betriebskostenzuschüsse zukünftig auf Grundlage eines Bewilligungsbescheides zu zahlen. In diesem Bescheid könnte sie den Träger auf die Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P verpflichten.
F9	Die Stadt Erkelenz hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht.		
F10	Der Betreuungsträger verwendete die Landesmittel dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß.		
F11	Der Träger hat auch die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß eingesetzt.	F11.1	Die Stadt Erkelenz sollte dem Träger aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung zukünftig auch im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.
F12	Die Stadt Erkelenz hat die Trägernachweise rechnerisch geprüft.	E12	Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Trägernachweise stärker als bisher auf inhaltliche Aspekte richten.

	Feststellung		Empfehlung
F13	Die Stadt Erkelenz hat von der inab gGmbH zahlreiche Informationen über den Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen in Form von Sachberichten erhalten. Dies bewerten wir sehr positiv. Der Informationsgehalt der zahlenmäßigen Trägernachweise wies dagegen noch Optimierungspotenzial auf.	E13.1	Wir empfehlen der Stadt, den Träger darauf hinzuweisen, zukünftig die erbrachten Betreuungsleistungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung detaillierter zu beschreiben. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
		E13.2	Die Stadt sollte vom Betreuungsträger zukünftig gesonderte Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen verlangen.
		E13.3	Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.
F14	Der Träger hat zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Sachausgaben zum Teil in einer Position ausgewiesen. Damit waren diese Ausgaben nicht prüffähig.	E14	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig Standards für die Darstellung der Sachausgaben zu definieren.
F15	Auch die vom Träger ausgewiesenen Overheadausgaben wiesen Transparenzdefizite auf.	E15	Die Stadt Erkelenz sollte den Träger verpflichten, die Overheadausgaben zukünftig detaillierter im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.
F16	Die zahlenmäßigen Nachweise der inab gGmbH enthielten keine Verwendungsbestätigungen.	E16	Die Stadt Erkelenz sollte den Träger darauf hinweisen, seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.
F17	Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.	E17	Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.
F18	Die Stadt Erkelenz erhebt die Elternbeiträge für alle außerunterrichtlichen Angebote richtigweise auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung. Die OGS-Beiträge sind sozial gestaffelt. Für die Halbtagsbetreuung bestimmt die Satzung einen einheitlichen monatlichen Beitrag. Alle Beiträge werden durch Bescheid der Stadt Erkelenz festgesetzt.		
F19	Der Vertrag über die Durchführung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Erkelenz entspricht zum Teil nicht den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. So beinhaltet er nicht wie vorgeschrieben die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitungen, den Einsatz von Lehrerstellen und die OGS-Öffnungszeiten. Die Schulleitungen sind auch nicht Vertragspartner geworden.	E19.1	Wir empfehlen der Stadt, die Schulleitungen zukünftig zu Partnern des Vertrages zu machen.
		E19.2	Darüber hinaus sollte der Vertrag zukünftig Regelungen zu den OGS-Öffnungszeiten sowie zum Einsatz der Lehrerstellen enthalten.

→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Erkelenz

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Eine Stellungnahme der Stadt Erkelenz gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Unabhängig davon nimmt die Kommune gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendete der Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

→ Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 25. November 2019 bis 28. November 2019 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Erkelenz erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

→ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 25. Januar 2017, 16. Februar 2018 und 13. Dezember 2018 – BASS 11 – 02 Nr. 19

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2016/2017

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		744	994
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.484	2.003
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.484	2.003

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

Die Stadt Erkelenz erhielt in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile. Darüber hinaus beantragte sie für die an allen OGS-Standorten angebotene Halbtagsbetreuung (Schule von acht bis dreizehn Uhr) jeweils eine Betreuungspauschale. Im Schuljahr 2016/2017 erhielt die Stadt dafür 6.500 Euro je OGS-Standort. Im Schuljahr 2017/2018 bewilligte die Bezirksregierung Köln 7.500 Euro je Standort.

Zuwendungen an die Stadt Erkelenz

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Erkelenz
Aufsichtsbehörde:	Kreis Heinsberg
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2016 - 2018
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich

Zuwendungen im Überblick	
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln
Schuljahr 2016/2017	
Antrag vom:	15. März 2016
Beantragte Schülerzahl:	627 - davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 23 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	695.736 Euro (inkl. 55.000 Euro Betreuungspauschale) für 604 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	46.069 Euro - Erhöhter Fördersatz für 23 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 23 Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	702 - davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 25 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid OGS (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien):	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	768.298 Euro (inkl. 55.000 Euro Betreuungspauschale) für 677 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	47.552,50 Euro - Erhöhter Fördersatz für 25 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 20 Kinder im zweiten Schulhalbjahr, - Regelfördersatz für fünf Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid (Erhöhung der Betreuungspauschalen) vom:	06. März 2017 / Az.: 48.3 GanzTag

Zuwendungen im Überblick	
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	778.298 Euro (inkl. 65.000 Euro Betreuungspauschale) für 677 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 40 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	14. Februar 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	825.850,50 Euro
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	29. März 2017
Beantragte Schülerzahl:	730 - davon 48 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 26 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	845.816 Euro (inkl. 75.000 Euro Betreuungspauschale) für 704 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 48 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	14. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	53.664 Euro - Erhöhter Fördersatz für 26 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 26 Kinder im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	734 - davon 44 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien.
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	839.608 Euro (inkl. 75.000 Euro Betreuungspauschale) für 702 Schülerinnen und Schüler an sieben Grundschulen mit zehn Standorten (davon 44 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung). -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	66.048 Euro - Erhöhter Fördersatz für 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr, - Erhöhter Fördersatz für 32 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im zweiten Schulhalbjahr. -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	20. Mai 2019
Erhaltene Landeszuwendung:	905.656 Euro

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die Durchführung der Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Träger übertragen. Zwischen der Stadt, den Schulen und dem Träger besteht ein regelmäßiger, vertrauensvoller und intensiver fachlicher Austausch.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganzttag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Erkelenz** hat in den geprüften Schuljahren an ihren zehn Grundschul-Standorten außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die Betreuungsleistungen hat sie auf die inab – Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH (im Folgenden inab gGmbH) übertragen. Zwischen den Vertretern der drei Kooperationspartner besteht nach unserer Wahrnehmung ein intensiver, konstruktiver und vertrauensvoller Austausch.

Zuwendungsvoraussetzungen

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht angefordert.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Die Vorlage von Kostenplänen ist im Muster des Antragsvordruckes nicht ausdrücklich erwähnt. Gem. Nr. 4 lit. d) FöRi ist ein Kostenplan aber zwingend schuljährlich mit dem Antrag einzureichen.

Die **Stadt Erkelenz** hat ihren Anträgen in der Vergangenheit keine Kostenpläne beigefügt. Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits nicht auf die Vorlage der Pläne bestanden.

→ Empfehlung

Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.

Stichtagsmeldung

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die OGS-Teilnehmerzahlen in den Schulen erfragt und der Bewilligungsbehörde mitgeteilt. Im Schuljahr 2017/2018 ist es ihr nicht gelungen, der Bezirksregierung Köln diese Zahlen fristgerecht zu übermitteln. Darüber hinaus hat die gpaNRW mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung des Meldeverfahrens Optimierungsmöglichkeiten erkannt.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach dem vorgenannten Termin mitteilen. Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt hat.

Die **Stadt Erkelenz** hat die Teilnehmerzahlen im Referenzzeitraum telefonisch in den Schulen erfragt. In diesem Zusammenhang erhielt sie folgende Informationen:

- Gesamtzahl der OGS-Kinder, davon
- Zahl der OGS-Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie
- Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Die gpaNRW hat die Teilnehmerzahlen an mehreren OGS-Standorten überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung stellen wir im Berichtsteil „OGS-Teilnehmerzahlen“ näher dar.

Im Schuljahr 2017/2018 stellten wir auf Ebene der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der Kinder aus Flüchtlingsfamilien Abweichungen zur Meldung fest. Grund dafür ist, dass die Stadt notwendige Informationen nicht vollständig eingeholt hat. Dies gilt insbesondere für die Meldung der Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für diese Kinder systematisch feststellen zu können, benötigt die Stadt die Namen der Kinder. Diese hat sie in der Vergangenheit jedoch nicht in den Schulen erfragt. Auch auf Ebene der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf fehlten Informationen.

→ Empfehlung

Die Stadt könnte den OGS-Verantwortlichen zukünftig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten aus dem Elternbeitragsprogramm mit der Bitte um Abgleich übersenden.

Die OGS-Verantwortlichen sollten die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien kenntlich machen und auch deren OGS-Eintrittsdatum notieren. Darüber hinaus ist die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzugeben. Die Schulleitungen sollten bestätigen, dass für diese Kinder entweder Förderpläne oder förmliche Feststellungsbescheide vorliegen.

OGS-Teilnehmerzahlen

→ Feststellung

Die von der Stadt Erkelenz gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Sehr positiv bewerten wir, dass die Schülerinnen und Schüler die OGS regelmäßig besuchten.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit den Feststellungen der gpaNRW überein?
- Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Erkelenz** für das Schuljahr 2017/2018 an folgenden Grundschulen geprüft:

- Grundschulverbund Peter-Härtling-Schule,
- Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren-Schule,
- Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven.

Zu diesem Zweck haben wir neben den Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2017 auch die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2017 angefordert.

Unsere Prüfung hat die von der Stadt Erkelenz gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen bestätigt. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS zudem sehr regelmäßig.

→ **Feststellung**

Im Schuljahr 2017/2018 hatten vier Kinder mehr als von der Stadt gemeldet einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Damit hat die Stadt ihren Anspruch auf Landesmittel nicht vollständig ausgeschöpft.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vorliegen.

Die **Stadt Erkelenz** hat der Bewilligungsbehörde für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 44 Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeldet. Die gpaNRW hat die Richtigkeit dieser Zahl überprüft. Zu diesem Zweck hat sie die Stadt gebeten, die zum Stichtag gemeldeten Zahlen von den Schulleitungen bestätigen zu lassen. Diese haben daraufhin einen Bedarf für 48 Kinder zum Stichtag 15. Oktober 2017 angegeben. Die Differenz unterstreicht die Notwendigkeit, das Verwaltungsverfahren für die Stichtagsmeldung an dieser Stelle zu modifizieren.

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien im Schuljahr 2016/2017 vollständig erfüllt. Im Schuljahr 2017/2018 meldete sie dagegen fünf Kinder zu viel.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Wie oben bereits beschrieben, hat die Stadt Erkelenz die Namen der Kinder bisher im Rahmen der Stichtagsmeldung nicht erfragt. Damit fehlte ihr die Möglichkeit, die von den Schulen gemeldeten Zahlen insbesondere mit Blick auf Mehrfachmeldungen verbindlich zu prüfen.

Die gpaNRW hat von der Stadt Erkelenz anlässlich der überörtlichen Prüfung Namenslisten angefordert. Auf Basis dieser Listen hat die Stadt zum Stichtag 15. Oktober 2017 fünf Kinder zu viel gemeldet. Diese Kinder haben die OGS erst im zweiten Schulhalbjahr 2017/2018 besucht. Damit bestand für diese Schülerinnen und Schüler im ersten Schulhalbjahr 2017/2018 noch kein Anspruch auf die erhöhte Landesförderung.

Verwendungsnachweise der Stadt Erkelenz

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt. Die Frist für die Vorlage der Nachweise bei der Bezirksregierung Köln überschritt sie in beiden Schuljahren. Die in den Nachweisen enthaltenen Bestätigungen der Stadt bezüglich der zweckgemäßen Mittelverwendung sind sachgerecht. Die den Bestätigungen zugrundeliegende Informationsbasis bietet allerdings noch Optimierungspotenzial.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Erkelenz** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise allerdings nicht fristgerecht vor. Den Nachweis für das Schuljahr 2016/2017 übermittelte sie der Bezirksregierung Köln am 14. Februar 2018. Den Nachweis für das Schuljahr 2017/2018 übersandte sie am 20. Mai 2019.

Die Verwendungsnachweise der Stadt Erkelenz enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht waren.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

→ Feststellung

Der Stadt Erkelenz hat die Landesmittel im Referenzzeitraum vollständig an die inab gGmbH weitergeleitet. Die in dem Kooperationsvertrag festgelegte Zahlweise der Betriebskostenzuschüsse gewährleistete eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägers. Die Stadt hat der inab gGmbH bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiese-

nen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden. Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt dem Träger bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Die **Stadt Erkelenz** vereinnahmt die Landesmittel im Haushalt. Auf Basis des Vertrages über die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote erhält die inab gGmbH einen Betriebskostenzuschuss. Diesen Zuschuss zahlt die Stadt je OGS-Gruppe bzw. je Gruppe in der Halbtagsbetreuung in zwölf Raten jeweils zum Monatsende. Auf diese Weise verfügte der Betreuungsträger in beiden Schuljahren kontinuierlich über eine auskömmliche Finanzierungsgrundlage. Eine formal unverzügliche Weiterleitung im oben beschriebenen Sinne gelang mit der monatlichen Zahlung der Zuschüsse nicht. Die gewählte Zahlweise entsprach jedoch dem im Kooperationsvertrag niedergeschriebenen Willen der Kooperationspartner. Sie ist nach Auffassung der gpaNRW vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer durchgängig ausreichenden Liquiditätsbasis des Trägers auch sachgerecht.

Die Stadt Erkelenz hat dem Träger bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Erkelenz darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber dem Träger absichern. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben sie den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten die Nebenbestimmungen eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Erkelenz ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Erkelenz, die Betriebskostenzuschüsse zukünftig auf Grundlage eines Bewilligungsbescheides zu zahlen. In diesem Bescheid könnte sie den Träger auf die Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P verpflichten.

Wir haben den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt ein Muster für einen Bewilligungsbescheid ausgehändigt.

Bestätigung der Stadt, ihren Pflicht-Eigenanteil erbracht zu haben

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat ihren Pflicht-Eigenanteil in beiden Schuljahren erbracht.

Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 435 Euro je Schüler im Schuljahr 2016/2017 und
- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018.

Auf diesen Anteil können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Erkelenz** hat dem Träger in ausreichendem Umfang kommunale Zuschüsse gewährt.

Pflicht-Eigenanteil der Stadt Erkelenz in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Pflichtleistung	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Städt. Pflicht-Eigenanteil	305.370	328.832
Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt	800.008	784.651
Überschreitung Pflicht-Eigenanteil	494.638	455.819

Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

→ **Feststellung**

Der Betreuungsträger verwendete die Landesmittel dem Grunde nach zweckgemäß.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines **klassischen OGS-Angebotes** sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),

- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Diese Vorgaben haben die **Stadt Erkelenz** und der Träger erfüllt. Grundlage unserer Prüfung bildeten die OGS-Konzepte, die Sachberichte des Trägers sowie der zwischen der Stadt und der inab gGmbH geschlossene Vertrag.

Die möglichen Verwendungszwecke **der Betreuungspauschale** werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Erkelenz** hat im Referenzzeitraum für alle zehn OGS-Standorte eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Der Träger setzte diese Pauschalen richtlinienkonform für die Halbtagsbetreuung ein.

→ **Feststellung**

Der Träger hat die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt.

Der Träger muss die von der Stadt weitergeleiteten Landesmittel der Höhe nach ordnungsgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel erreicht. Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben des Trägers auch den städtischen Pflicht-Eigenanteil erreichen. Die gpaNRW bezeichnet die Summe der weiterzuleitenden Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils als **Pflichtleistung** der Kommune. Dieser Pflichtleistung rechnen wir im Folgenden auch die Betreuungspauschalen hinzu. Grund dafür ist, dass die inab gGmbH die Verwendung der Pauschalen in ihren Nachweisen nicht differenziert darstellte. Wir konnten die zweckgemäße Verwendung der Pauschalen damit nicht gesondert prüfen.

Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungsfähigen Ausgaben

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Grundfestbetrag	568.538	620.232
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	192.313	210.424
Betreuungspauschale	65.000	75.000
Städt. Pflicht-Eigenanteil	305.370	328.832
Summe Landesmittel und Pflicht-Eigenanteil	1.131.221	1.234.488
Personalausgaben	1.354.301	1.395.051
Sachausgaben*	37.271	33.245
Overheadausgaben**	./.	./.
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	1.391.572	1.428.296
Überschreitung der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils	260.351	193.808

* Nicht zuwendungsfähige Ausgaben wie z.B. Raumkosten, Ausgaben für Reparaturen und Öffentlichkeitsarbeit hat die gpaNRW bereinigt.

** Die inab gGmbH hat in beiden Schuljahren Overheadausgaben in pauschalierter Form angegeben. Die gpaNRW hat diese nicht anerkannt. Grund dafür ist, dass nicht erkennbar war, in welcher Höhe zuwendungsfähige Ausgabenbestandteile enthalten waren.

Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Der Träger hat die kapitalisierten Lehrerstellen zweckgemäß eingesetzt.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien werden 0,2 Stellen pro 12 Kinder bereitgestellt. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit **qualifizierte Förderleistungen** durch **pädagogische Fachkräfte** erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung durch die **Stadt Erkelenz** ist sachgerecht. Auf Basis der pädagogischen Konzeption und der Sachberichte beschäftigt die inab gGmbH in ausreichendem Umfang pädagogische Fachkräfte. Diese erbringen qualifizierte Förderleistungen im Sinne der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte dem Träger aufgeben, die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung zukünftig auch im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat die Trägernachweise rechnerisch geprüft.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom außerschulischen Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Erkelenz** hat die Trägernachweise in den geprüften Schuljahren sorgfältig rechnerisch geprüft.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Trägernachweise stärker als bisher auf inhaltliche Aspekte richten. Dazu zählt insbesondere, dass sie im Rahmen der Prüfung nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifiziert.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob der Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten hat. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss die Stadt auf Grundlage des zahlenmäßigen Trägernachweises nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Verwendungsnachweise des Trägers

→ **Feststellung**

Die Stadt Erkelenz hat von der inab gGmbH zahlreiche Informationen über den Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen in Form von Sachberichten erhalten. Dies bewerten wir sehr positiv. Der Informationsgehalt der zahlenmäßigen Trägernachweise wies dagegen noch Optimierungspotenzial auf.

Der Betreuungsträger muss die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
 - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,
 - Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion, Fortbildung),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Erkelenz** hat in den geprüften Schuljahren Sachberichte vom Träger zu allen OGS-Standorten erhalten. Diese bildeten bereits eine gute Informationsgrundlage für die Stadt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte den Träger darauf hinweisen, zukünftig die erbrachten Betreuungsleistungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung detaillierter zu beschreiben. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote für Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Grund dafür ist, dass das Land für die Betreuung dieser Kinder erhöhte Fördermittel bewilligt. Diese sollen nach Möglichkeit in qualifizierte Betreuungsangebote fließen. Die Kommune benötigt daher die Information vom Träger, welche Betreuungsleistungen er für diese Kinder erbracht hat.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Die **Stadt Erkelenz** hat in beiden geprüften Schuljahren einen zahlenmäßigen Nachweis vom Träger erhalten. Dieser Nachweis enthielt die summenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Schuljahres. Er trennte nicht zwischen den Ausgaben für die klassischen OGS-Angebote und der Halbtagsbetreuung. Letztere wird aus der Betreuungspauschale und somit aus einem gesonderten Fördertopf finanziert.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig gesonderte Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise über die Verwendung der Betreuungspauschalen zu verlangen.

Die Differenzierung ist aus folgenden Gründen wichtig:

- Nur mit einer separaten Ausweisung kann die Stadt prüfen, ob den weitergeleiteten Landesmitteln jeweils zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe gegenüberstehen.
- Mit einer differenzierten Darstellung kann eine unzulässige Quersubventionierung zwischen den Maßnahmen vermieden werden.

Darüber hinaus hält es die gpaNRW für erforderlich, dass der Träger den Informationsgehalt seiner zahlenmäßigen Nachweise weiter erhöht.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Betreuungsträger zukünftig ergänzende Personalausgabennachweise anzufordern.

Folgender Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises würde dem Informationsbedürfnis der Stadt entsprechen:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstundenzahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto-Personalausgaben in Euro
Musterfrau	Päd. Fachkraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfskraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Erkelenz im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,
- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Funktion** der Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für reine Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Die inab gGmbH beschreibt in ihren Sachberichten, dass sie in der Regel keine reinen Küchenkräfte beschäftigt. Vielmehr handele es sich um Betreuungskräfte, die selber Freizeit- und Förderangebote durchführten. Die gpaNRW betrachtet die Personalausgaben dieser Kräfte damit als zuwendungsfähig. Sollte der Träger jedoch reine Küchenkräfte beschäftigen, sind deren Ausgaben wie oben empfohlen gesondert darzustellen.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob der Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendete. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrpersonal zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erziehungskräfte des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Erkelenz könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrstellenkapitalisierung Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

→ **Feststellung**

Der Träger hat zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Sachausgaben zum Teil in einer Position ausgewiesen. Damit waren diese Ausgaben nicht prüffähig.

Auch die Sachausgabennachweise müssen die Differenzierung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ermöglichen.

Der Sachausgabennachweis des Trägers sollte folgende Informationen bereitstellen:

Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte (nicht für Küchenkräfte)
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung		zuwendungsfähig
Beschäftigungsmaterial (Spiel- und Bastelmaterial, CD's, Lesestoff)		zuwendungsfähig
Ausgaben für Projektangebote		zuwendungsfähig
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder		zuwendungsfähig
Mitarbeiterveranstaltungen		nicht zuwendungsfähig
Abschreibungen		nicht zuwendungsfähig
Reparaturen, Instandhaltungen		nicht zuwendungsfähig
Anschaffung von Ausstattungsgegenständen		nicht zuwendungsfähig
Ausgaben im Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigungsmittel)		nicht zuwendungsfähig
....		

Die inab gGmbH hat in ihren zahlenmäßigen Nachweisen u. a. die Position „Sonstige Kosten“ dargestellt. Diese Position umfasst folgende Kostenbestandteile in einer Summe:

- Gebühren,
- Reparaturen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Porto und
- Telefon Projekt

Die beiden letztgenannten Positionen sind zuwendungsfähig; die ersten drei sind nicht förderfähig. Eine Trennung war aufgrund der vermischten Darstellung nicht möglich.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, zukünftig Standards für die Darstellung der Sachausgaben zu definieren.

→ **Feststellung**

Auch die vom Träger ausgewiesenen Overheadausgaben wiesen Transparenzdefizite auf.

Die Zuwendungsfähigkeit von Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt.⁴ Das Land NRW unterstützt den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Nach Auffassung des Landes ist der Ganzttag eine typische kommunale Aufgabe. Der Einsatz von Landesmitteln sorgt dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müssten die Kommunen in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der OGS-Träger können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden. Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganzttag unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Der zahlenmäßige Nachweis des Trägers sollte daher folgende Informationen enthalten:

Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Fachberatung		zuwendungsfähig
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen		zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
...		

Die von der inab gGmbH geltend gemachten Overheadausgaben erlaubten der **Stadt Erkelenz** keine Prüfung der Zuwendungsfähigkeit. Dies lag daran, dass der Träger die Overheadausgaben pauschaliert in einer Summe angegeben hat.

⁴ Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter www.ganztag-nrw.de. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte den Träger verpflichten, die Overheadausgaben zukünftig detaillierter im zahlenmäßigen Nachweis darzustellen.

→ **Feststellung**

Die zahlenmäßigen Nachweise der inab gGmbH enthielten keine Verwendungsbestätigungen.

Der zahlenmäßigen Nachweise des Trägers sollten gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte den Träger darauf hinweisen, seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um die vorgenannten Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.

Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

→ **Feststellung**

Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers vorzulegen.

Dieser Vorgabe hat die **Stadt Erkelenz** im Referenzzeitraum nicht entsprochen. Die Bewilligungsbehörde hat die Trägernachweise allerdings auch nicht angefordert.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Erkelenz sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.

Elternbeiträge

→ Feststellung

Die Stadt Erkelenz erhebt die Elternbeiträge für alle außerunterrichtlichen Angebote richtigweise auf Grundlage einer Elternbeitragsatzung. Die OGS-Beiträge sind sozial gestaffelt. Für die Halbtagsbetreuung bestimmt die Satzung einen einheitlichen monatlichen Beitrag. Alle Beiträge werden durch Bescheid der Stadt Erkelenz festgesetzt.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Die maximale Höhe der Elternbeiträge betrug in den geprüften Schuljahren gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass 180 Euro pro Monat und Kind.

Die **Stadt Erkelenz** orientiert sich an diesen Vorgaben und handelt damit rechtmäßig.

Kooperationsvereinbarung

→ Feststellung

Der Vertrag über die Durchführung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Erkelenz entspricht zum Teil nicht den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. So beinhaltet er nicht wie vorgeschrieben die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Schulleitungen, den Einsatz von Lehrerstellen und die OGS-Öffnungszeiten. Die Schulleitungen sind auch nicht Vertragspartner geworden.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die **Stadt Erkelenz** hat den Vertrag lediglich mit dem Träger geschlossen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die Schulleitungen zukünftig zu Partnern des Vertrages zu machen.

Die Schulleitungen stellen zwar keine rechtsfähigen Personen dar. Sie repräsentieren die Schulen jedoch nach außen und sind für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig. Die Eigenständigkeit der Schule muss auch im Rahmen der Kooperation mit der Stadt und dem außerschulischen Träger gewahrt bleiben. Daraus folgt, dass die Schulleitung einen eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereich hat. Im Rahmen der Kooperation lassen sich daraus Rechte und Pflichten ableiten. So obliegt der jeweiligen Schulleitung die Gesamtverantwortung für die OGS.

Wie Eingangs dieses Berichtes beschrieben, arbeiten die Schulleitungen eng und vertrauensvoll mit den OGS-Verantwortlichen und der Stadt zusammen. Diese Zusammenarbeit sollte zukünftig auch im Kooperationsvertrag verankert werden.

→ **Empfehlung**

Darüber hinaus sollte der Vertrag zukünftig Regelungen zu den OGS-Öffnungszeiten sowie zum Einsatz der Lehrerstellen enthalten.

Folgende weitere Modifizierungen halten wir für empfehlenswert:

- Die Stadt Erkelenz könnte Standards für die Erstellung der Verwendungsnachweise des Trägers integrieren.
- Darüber hinaus könnte die Stadt die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil der Vereinbarung machen.

Herne, den 30. Januar 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de